

Kurztitel

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 410/1996

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Abkürzung

BäckAG 1996

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text**ABSCHNITT 4****Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe****Wochenendruhe**

§ 9. (1) Arbeitnehmer/innen haben in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während dieser Zeit dürfen Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund des § 17 zulässig ist.

(2) Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer/innen spätestens Samstag um 13 Uhr, für Arbeitnehmer/innen, die mit unbedingt notwendigen Abschluß-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, spätestens Samstag um 15 Uhr zu beginnen und darf frühestens am Sonntag um 20 Uhr enden.

(3) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens am Samstag um 18 Uhr zu beginnen und darf frühestens am Sonntag um 18 Uhr enden. Die Wochenendruhe darf am Sonntag frühestens um 12 Uhr enden, wenn dies durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt wurde.

Schlagworte

Abschlußarbeit, Reinigungsarbeit, Instandhaltungsarbeit

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Gesetzesnummer

10009018

Dokumentnummer

NOR12112077

alte Dokumentnummer

N6199656941J